

Neuregelung von Hinzuverdienstgrenzen beim Bürgergeld

Das Bürgergeld trat zum 1. Januar 2023 in Kraft und löst die sogenannten Hartz IV-Gesetze ab. Die damit einhergehenden gesetzlichen Änderungen sind im Detail komplex und erfordern im Einzelfall eine fachkundige Beratung. In dieser Zusammenstellung werden insbesondere Neuregelungen für junge Menschen dargestellt. Mit Einführung des Bürgergeldes (der Begriff wird nicht gegendert) erfolgt bei Jugendlichen unter 25 Jahren ein deutlicher Paradigmenwechsel: weg von Sanktionen hin zu einer stärkeren Förderung bei Aufnahme einer Ausbildung oder Berufstätigkeit. Zum 1. Juli 2023 wurden im weiteren Schritt folgende Umsetzungen der Bürgergeldreform im SGB II wirksam:

Hinzuverdienst / Ehrenamt bei Jugendlichen

- Einnahmen aus Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienst werden bis 520 Euro nicht als Einkommen angerechnet und können von Jugendlichen unter 25 Jahren vollständig behalten werden. Jugendliche über 25 Jahre können dagegen lediglich 250 Euro behalten. (Nachzuschlagen im SGB II: § 11b Abs. 2b Satz 1)
- Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer*innen ist ebenfalls anrechnungsfrei, sofern nicht mehr als 3.000 Euro im Kalenderjahr eingenommen werden. (Nachzuschlagen im SBG II: § 11a Abs. 1 Nr. 4)
- Auch Einkünfte aus Ehrenamtstätigkeiten oder Übungsleitertätigkeiten bis 3.000 Euro im Kalenderjahr werden nicht als Einkommen angerechnet.
 (Nachzuschlagen im SBG II: § 11a Abs. 1 Nr. 5)

Hinweise zur Übungsleitertätigkeit nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die im SGB II ebenfalls Anwendung finden:

Einkünfte als sogenannte Übungsleiter*in können von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bis 3.000 Euro im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden. Dies gilt nur bei nebenberuflicher Tätigkeit, meist geht man davon aus, wenn nicht mehr als ein Drittel der üblichen Arbeitszeit hierfür aufgewendet wird.

Die Übungsleiterpauschale wird meist bei folgenden Tätigkeiten eingesetzt: Ausbildungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in (z. B. Trainer*in im Sportverein, bildende Kurse an vhs, Universität etc.) oder bei vergleichbaren Tätigkeiten oder künstlerischen Tätigkeiten (z. B. Chorleiter*in oder Dirigent*in bei Musik- oder Gesangsvereinen) sowie bei Pflege hilfebedürftiger Personen wie alter, kranker, obdachloser oder behinderter Menschen.

 Einkünfte von Schüler*innen aus Ferienjobs sind ohne Begrenzung anrechnungsfrei, sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Dies gilt bis zum dritten Monat nach Beendigung der Schule.
(Nachzuschlagen im SBG II: § 11b Abs. 2a Satz 1 Nr. 4).







Bitte beachten Sie, dass dies hier keine rechtliche Beratung oder verbindliche Regelung darstellt. Es werden lediglich die entsprechenden Fundstellen in den einschlägigen Gesetzen referiert. Ob die jeweiligen Regelungen im Einzelfall zutreffen, muss eigenverantwortlich geprüft werden. Unter Umständen werden diese Regelungen je nach Konstellation des Einzelfalls unterschiedlich ausgelegt.

Relevanz für talentCAMPus-Projekte

Mit Einführung des Bürgergeldes kann davon ausgegangen werden, dass junge Menschen mit Bezug von SGB II-Leistungen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, zusätzlich eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt bekommen können, ohne dass die Einkünfte als Einkommen angerechnet werden.

Dies sollte deswegen auf Auszubildende zutreffen, die in *talentCAMPus*-Projekten für ihren ehrenamtlichen Einsatz eine Aufwandsentschädigung entweder als Ehrenamtliche in Höhe von 100 Euro oder als Peer-Teamer*innen in Höhe von 200 Euro erhalten.

Bitte beachten Sie, dass deutlich sein muss, dass der Einsatz im *talentCAMPus* über die regulären Ausbildungstätigkeiten hinausgeht. Die Obergrenze von Einnahmen nach dem sogenannten Übungsleiterfreibetrag bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr ist dabei zu berücksichtigen.

Quellenhinweis:

Die Darstellungen beruhen auf einem Fortbildungsseminar von Harald Thomé, Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht (Juni 2023). Harald Thomé engagiert sich seit vielen Jahren für die Rechte sozial benachteiligter und erwerbsloser Menschen bei Tacheles e.V., einem Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein in Wuppertal:

https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles.html



